

i | Basisinformation

Dezember 2021

Sicherheit an Flughäfen

Der Luftverkehr ist ein komplexes System. Viele Rädchen greifen dabei ineinander, viele Akteure arbeiten Hand in Hand. Das Sicherheitskonzept basiert auf insgesamt drei Säulen: Behördliche Sicherheitsmaßnahmen greifen mit denen der Flughafenbetreiber und der Luftfahrtunternehmen ineinander. Das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) regelt die Aufgaben und ihre Verteilung.

Der Bundespolizei obliegt der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs. Dies zeigt sich für die Passagiere bei den Fluggastkontrollen, an denen Angestellte des Bundes oder Angehörige privater Sicherheitsdienste im Auftrag der Bundespolizei Fluggäste durchsuchen und das Handgepäck kontrollieren. Die einzelnen Zuständigkeiten an den Passagierkontrollen sind dabei klar geregelt:



Die Luftsicherheit ist eine hoheitliche Aufgabe des Staates. In Deutschland liegt die Verantwortung für die Luftsicherheitskontrollen der Passagiere beim Bundesministerium des Inneren sowie den Luftsicherheitsbehörden (Bundespolizei/Landesbehörden).



Die zuständige Bundespolizei greift an den großen Verkehrsflughäfen auf die Unterstützung von Sicherheitsdienstleistungen zurück. Der Airport steht hierbei in keinerlei Vertragsverhältnis.



In Düsseldorf wurde die Firma DSW von der Bundespolizei für die Luftsicherheitskontrolle verpflichtet. Die Luftsicherheitsassistenten sind dabei speziell ausgebildete Kräfte nach § 5 des Luftsicherheitsgesetzes.

Flughafen Düsseldorf GmbH
Unternehmenskommunikation
Postfach 30 03 63
D-40403 Düsseldorf
T +49 (0)211 421-50000
F +49 (0)211 421-22244
mediocenter@dus.com
dus.com



Die Flughafen Düsseldorf GmbH als Betreiber des Airports hat ungeachtet der Zuständigkeit ein großes Interesse daran, dass die Prozesse im Sinne der Passagiere reibungslos funktionieren. Darum versucht der Flughafen sämtliche Abläufe bestmöglich zu koordinieren. Einen direkten Einfluss auf die Sicherheitskontrollen der Passagiere hat er jedoch nicht.

Zudem ist die Bundespolizei zuständig für die Kontrolle des Reisegepäcks. Dieses durchläuft ein vollautomatisiertes, 100-prozentiges Gepäckkontrollsystem, bevor es in das Flugzeug geladen wird. Mit rund 600 Beschäftigten ist die Inspektion der Bundespolizei am Düsseldorfer Flughafen eine der größten Flughafeninspektionen in Deutschland. Die Luftsicherheitsaufgaben der Bundespolizei sind in § 5 LuftSiG festgelegt.

Die Flughafenunternehmen sind gemäß § 8 LuftSiG zur Sicherung des Flughafenbetriebs verpflichtet. Sie müssen das Flughafengelände, die Terminals, Räume und Einrichtungen nach festgelegten Sicherheitsaspekten erstellen und gestalten. Ein Beispiel: Der Flughafen ist für die Einzäunung des Geländes verantwortlich. Darüber hinaus liegen die Zutritts- und Zufahrtskontrollen an den Toren und den Personen- und Warenkontrollstellen im Verantwortungsbereich des Flughafenbetreibers. Er kontrolliert die Zugänge zum Sicherheitsbereich und gestattet den Aufenthalt dort nur berechtigten Personen. Durch eine Codierung auf dem Flughafenausweis erhält der Mitarbeiter die Zugangsberechtigung für den für ihn erforderlichen Bereich.

Die Aufsichtsbehörde des Flughafenbetreibers ist das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Fluggesellschaften haben eine Eigensicherungspflicht. Sie verantworten die Sicherheitsmaßnahmen bei der Abfertigung von Fluggästen, beim Check-in und der Behandlung von Gepäck und Fracht. Außerdem müssen sie das abgestellte Flugzeug so sichern, dass weder unberechtigte Personen Zutritt haben, noch verdächtige oder gefährliche Gegenstände in das Flugzeug gebracht werden können. Zudem müssen die Airlines Sorge tragen, dass

niemand die Bereiche und Räume im Sicherheitsbereich des Flughafens betritt, die ihnen überlassen sind. Dies gilt zum Beispiel für Wartungshallen oder Büros. Die Pflichten der Fluggesellschaften sind in § 9 LuftSiG dargestellt. Die zuständige Aufsichtsbehörde für die Fluggesellschaften ist das Luftfahrtbundesamt (LBA), das die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung überwacht.

Die Luftsicherheitsbehörden entscheiden schlussendlich, wer die Berechtigung zum Zutritt in den Sicherheitsbereich des Flughafens erhält. Hierfür wird für den Mitarbeiter eine Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Behörde eingereicht. Die Luftsicherheitsbehörden fordern wiederum Informationen von den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden an und teilen das Ergebnis der Überprüfung den Flughäfen und den Airlines mit. Erst dann darf der Flughafenbetreiber den Flughafenausweis ausstellen. Dies ist in § 7 LuftSiG festgelegt.